

	Staatliche Schulberatungsstelle für Oberfranken Theaterstraße 8, 95028 Hof mail@sb-ofr.de; Tel. 09281 1400360	II RS
		2017/18

Aufnahme von Schülern aus dem Ausland		
Schulpflicht	Schulpflicht beginnt 3 Monate nach Zuzug aus dem Ausland (auch bei Aufenthaltsgestattung nach Asylverfahrensgesetz und Aufenthaltserlaubnis nach §23 (1), §24 oder §25 (4) des Aufenthaltsgesetzes). Sie dauert 12 Jahre; 9 Jahre Vollzeitschulpflicht und 3 Jahre Berufsschulpflicht	Art. 35 (1) (2) (3) BayEUG
Erfüllung der Schulpflicht	Die Schule stellt fest, in welche Jahrgangsstufe der Pflichtschule der Schulpflichtige einzuweisen ist. Der Schüler ist in die Jahrgangsstufe einzuweisen, in die Schulpflichtige gleichen Alters...eingestuft sind. Wenn Schüler wegen des allgemein mangelnden Bildungsstandes dem Unterricht ihrer Jahrgangsstufe nicht folgen können, können sie bis zu zwei Jahrgangsstufen tiefer eingestuft werden. Eine Verlängerung der Schulpflicht findet dadurch nicht statt. Es ist –soweit organisatorisch und finanziell möglich - ein Schüler mit mangelnden Deutschkenntnissen einer besonderen Klasse zuzuordnen. Art. 44 bleibt unberührt. <i>Pflichtschulen sind GS,MS,FÖS, entsprechende Schule für Kranke, BS</i>	Art. 36 (3) BayEUG
Wahl des schulischen Bildungsweges	Recht der Wahl der Schulart, Ausbildungsrichtung, Fachrichtung Aufnahmevoraussetzungen, Altersgrenzen, Probezeiten sind in jeweiliger Schulordnung geregelt.	Art. 44 BayEUG
Übertritt	Übertritt nach der 4. Klasse in die RS/ins Gym Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben Gesamtdurchschnittsnote von 3,33 D,M,HSU Deutschnote (nicht DaZ) Schüler müssen eine angemessene Zeit vor Ausgabe des Übertrittszeugnisses den Unterricht im Fach Deutsch besucht haben (nicht DaZ).	§ 6 (6) GrSO

	<p>Übertritt von 5 MS in 5 RS</p> <p>Für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben</p> <p>Gesamtdurchschnitt von 3,33 in D und M</p> <p>Deutschnote (nicht DaZ)</p> <p>Übertritt von 5 MS in 6 RS</p> <p>Für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben</p> <p>Gesamtdurchschnitt von 3,33 in D, M und E</p> <p>Deutschnote (nicht DaZ)</p> <p>Ist ein Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache so weit gefördert, dass er dem Unterricht in einer deutschsprachigen Klasse zu folgen vermag, wird er einer deutschsprachigen Klasse in der Mittelschule zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt zu Beginn eines Schuljahres oder mit Aushändigung des Zwischenzeugnisses, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten voll besuchten Schuljahres.</p> <p>https://www.isb.bayern.de/schulartuebergreifendes/schule-und-gesellschaft/migration-interkulturelle-kompetenz/fluechtlinge/unterricht/leistungserhebung/</p>	<p>§ 6 MSO</p> <p>§ 10 MSO</p>
<p>Voraussetzung für die Aufnahme an der Realschule</p>	<p>Aufnahme in die unterste Jhgst. der RS setzt voraus,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass der Schüler für den Bildungsweg geeignet ist - mindestens den Besuch der 4. Jahrgangsstufe (GS) nachweisen kann und - am 30. September des Schuljahres das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Ausnahmen entscheidet der Schulleiter) <p>Aufnahme erfolgt zu Beginn des Schuljahres, sonst nur aus wichtigem Grund</p>	<p>§ 2 (2) (8) RSO</p>
<p>Aufnahme in höhere Jahrgangsstufe der RS</p>	<p>Aufnahme setzt das Bestehen einer Aufnahmeprüfung und eine Probezeit voraus. §2 RSO gilt entsprechend.</p>	<p>§ 5 (1) RSO</p>
<p>Aufnahme als Gastschüler</p>	<p>Schulleiter kann - in stets widerruflicher Weise – Schüler als Gastschüler aufnehmen. Aufschiebung der - grundsätzlich notwendigen - Aufnahmeprüfung möglich. Bei schulpflichtigen Schülern Schulpflicht für alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer.</p> <p>Es gibt nur dann ein Zeugnis, wenn der Schüler aufgrund eines bestandenen Aufnahmeverfahrens besucht, sonst</p>	<p>§ 8 RSO</p>

	wird eine Bestätigung über den Schulbesuch ausgestellt.	
Einrichtung von Klassen	Für Schüler/innen mit nicht deutscher Muttersprache können besondere Klassen gebildet werden, in denen Abweichungen von der Stundentafel zulässig sind.	§ 12 RSO
Teilnahme am Unterricht	Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen vom Unterricht oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. Zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule ist ihnen ausreichend Gelegenheit zu geben.	§ 20 (3) BaySchO
Stundentafel	Bei Aufnahme in Klasse 8, 9 oder 10 der RS kann, wenn an der zuvor besuchten Schule kein Englischunterricht stattgefunden hat, die Fremdsprache Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt werden (MB genehmigt!)	§ 16 (3) RSO
Vorrücken	In den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der BRD sind unzureichende Leistungen im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 5-9 bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen.	§ 24 (2) RSO
Zeugnis	In den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der BRD kann die Benotung im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 5-9 durch eine allgemeine Bewertung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit ersetzt werden.	§ 31 (7) RSO
Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs	Verlassen die Schüler während des Schuljahres die Schule so erhalten sie auf schriftlichen Antrag hin für das laufende Schuljahr eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erzielten Leistungen (innerhalb der letzten 2 Monate zusätzlich eine Bemerkung über die Aussicht auf das Erreichen des Ziels der Jahrgangsstufe).	§ 32 RSO

Andrea Längenfelder und Anke-Scholze-Starke, Beratungslehrkräfte für die Realschulen
an der Staatlichen Schulberatungsstelle für Oberfranken
Stand: 09.05.2018